

Studierende mit Familienaufgaben – An welche Stellen der Uni kann ich mich wenden?

<p>Fakultätsfamilienbeauftragte sowie Familienbeauftragte der Exzellenzcluster und des Graduiertenzentrums</p>	<p>Erste Ansprechperson an der Fakultät für Anregungen und Beschwerden; Unterstützung bei Konflikten. Eine Liste mit den Beauftragten pro Fakultät ist auf der Seite des Familien-Service hinterlegt http://www.uni-kiel.de/familienservice/familienbeauftragte.shtml</p>
<p>Studienfachberater/innen</p>	<p>Spezifische Beratung zur Studienverlaufsplanung und möglichen Ersatzleistungen/ Fehlzeitenregelungen. Eine vollständige Auflistung der Berater/innen pro Studienfach befindet sich unter: http://www.zsb.uni-kiel.de/studienfachberatung/index.shtml</p>
<p>Ansprechpersonen am Institut</p>	<p>Mentor/innen für Studierende mit Kind/ern an einigen Instituten; Beratung zu institutsspezifischen Fragen. Auf der Seite des AStA ist eine komplette Liste der Mentor/innen hinterlegt: http://www.familieundcampus.de/mentorinnen-und-mentoren/</p>
<p>Studentenwerk</p> <p>Kinderbetreuung kinderbetreuung@studentenwerk-s-h.de Tel.: 0431/8816-189 Mensa 1, Westring 385</p> <p>Sozialberatung soziales@studentenwerk-s-h.de Tel.: 0431/8816-230 Mensa 2, Leibnizstr. 12-14</p>	<p>Wichtigste Beratungsstelle zu Sozial- und Finanzfragen, sowie Krippen- und Kindergartenplätzen. Weitere Infos zum Studentenwerk: http://www.studentenwerk-s-h.de In Kiel stehen fünf Kindertageseinrichtungen sowie eine in Elterninitiative geführte Krabbelgruppe zur Kinderbetreuung zur Verfügung.</p> <p>Die Sozialberatung gibt Auskunft und hilft in Bezug auf folgende Themengebiete (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jobben und Krankenversicherung • soziale Leistungen (z. B. Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, ALG II) • Studienfinanzierung insgesamt • Studieren mit Kind (Organisation, Beurlaubung etc.)
<p>Zentrale Studienberatung</p>	<p>Allgemeine Beratung zum (Teilzeit-)Studium, Auskunft zu Urlaubssemestern Kontakt über die Homepage unter: http://www.zsb.uni-kiel.de/</p>
<p>Studierendenservice</p>	<p>Studienangelegenheiten / Formalia (Bspw. Antrag auf Beurlaubung vom Studium). Informationen unter: http://www.studservice.uni-kiel.de/</p>
<p>Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA) Beratungsstelle für Studierende mit Kind/ern Mensa 1, AStA-Büro</p> <p>Referat für Familie Mensa 1; AStA Büro</p>	<p>Allgemeine Beratung, Unterstützung und Information zum Thema „Studieren mit Kind“. Weitere Informationen gibt es unter folgendem Link: http://www.asta.uni-kiel.de/beratung/studierende-mit-kind</p> <p>Auskunft zu den Ansprechpartner/innen (inkl. Liste) der einzelnen Institute des Projektes „Familie & Campus“. Das Familienreferat findet man unter folgender Adresse: http://www.asta.uni-kiel.de/ueber-uns/familie</p>
<p>Familien-Servicebüro familienservice@uv.uni-kiel.de Tel.: 0431/880-2019 od. -5221 CAP 4 (Verwaltungshochhaus), Raum 817</p>	<p>Allgemeine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Familiengerechtigkeit an der CAU. Unterstützt bei Schwierigkeiten mit Lehrenden, sammelt Anregungen und Beschwerden. Weitere Informationen unter: http://www.uni-kiel.de/familienservice (auch Englische Seite)</p>

Info-Kompakt für schwangere Studierende/ studierende Eltern/ Studierende die Angehörige pflegen

Vorab zu Stipendiaten:

Für Stipendiaten gelten für viele hier aufgelistete Informationen andere Bedingungen. Spezielle Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Familien-Service unter der Rubrik „Studieren mit Kind“.

Schwangerschaft:

Es besteht grundsätzlich **keine Verpflichtung** eine Schwangerschaft gegenüber der/dem Lehrenden bekannt zu machen. Schutzmaßnahmen können jedoch erst ergriffen werden, wenn die Schwangerschaft angezeigt wird (z.B. Verbot/ Änderung des Laborzugangs). Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt in der Regel mit Hilfe der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes über das jeweilige Institut.

Mutterschutz:

Das Mutterschutzgesetz greift mit seinen **Schutzfristen nicht für Studentinnen**, da sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie können grundsätzlich bis zur Geburt Lehrveranstaltungen besuchen.

Aber: Gesetze mit **Schutzbestimmungen** für die werdende Mutter sind einzuhalten, um eine Gefährdung für Mutter und ungeborenes Kind auszuschließen (z.B. Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung). Studentinnen, die neben dem Studium arbeiten, können den Mutterschutz an der Arbeitsstelle wahrnehmen.

Mutterschaftsgeld:

Das Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung der Krankenkassen, man **muss Arbeitnehmerin** sein, um es zu erhalten (z.B. Minijob).

Elterngeld:

Studierende haben einen Anspruch auf Elterngeld und bekommen den **Sockelbetrag von 300€** im Monat. Das Studium muss nicht unterbrochen werden um Elterngeld zu erhalten. Bei nicht-EU Bürgern ist die Berechtigung auf Elterngeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Kindergeld:

Es **besteht Anspruch** auf Kindergeld in Höhe von zur Zeit 184€ für das erste und zweite, 190€ für das dritte und 215€ für das vierte Kind. Bei nicht-EU Bürgern ist die Berechtigung auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Weitere Finanzielle Unterstützung:

Eine Übersicht über weitere finanzielle Unterstützungen (wie Wohngeld etc.) gibt es bei der Sozialberatung des Studentenwerks Schleswig-Holstein (Adresse siehe Deckblatt). Bei nicht-EU Bürgern sind die Berechtigungen auf Sozialleistungen vom Aufenthaltsstatus abhängig (Beratung über Familien-Service oder International Center).

Studienorganisation:

Um das Studium neben der Familienarbeit erfolgreich weiterführen und beenden zu können, muss der Studienverlauf frühzeitig gut geplant werden. Nutzen Sie die Beratungsleistung der **Studien(fach)berater/innen** für ihre **individuelle Studienverlaufsplanung**.

Individuelle Studienverlaufsplanung: Eine Unterstützung studierender Eltern mit Familienaufgaben durch eine individuelle Studienverlaufsplanung ist extrem wichtig und hilft das Studium fortzusetzen und abzuschließen. Daher sollte hier eine möglichst ausführliche Beratung stattfinden, in der die verschiedenen Möglichkeiten gegeneinander abgewogen und bei Bedarf angepasst werden.

Fehlzeiten: Wer aufgrund von Schwangerschaft oder Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen seine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen nicht erfüllen und dies durch ärztliches Attest nachweisen kann, fehlt nicht unentschuldig. Studierenden mit entschuldigtem Fehlzeiten soll eine Ersatzleistung ermöglicht werden. Beispielsweise kann als Ersatz für die versäumten Lehrveranstaltungstermine eine schriftliche Ausarbeitung zu den dort behandelten Themen verlangt werden. Spezifische Regelungen gibt es an der CAU derzeit noch nicht, die Art der Ersatzleistung ist daher individuell - im Sinne der familiengerechten Hochschule - festzulegen.

Versäumte Prüfungen/ Rücktritt: Wer aus den oben genannten Gründen an einer Prüfung nicht teilnehmen kann bzw. eine Hausarbeit oder Abschlussarbeit nicht rechtzeitig abgeben kann, sollte sich **so früh wie möglich** mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen. Je nach Sachlage ist ein Rücktritt, eine Verlängerung der Abgabefrist oder eine Verlegung des Prüfungstermins der beste Weg, um mit der Situation umzugehen. Wer hingegen trotz z.B. Schwangerschaftsbeschwerden oder durchwachter Nächte an einer Prüfung teilgenommen hat, kann sich hinterher nicht mehr auf Rücktrittsgründe berufen, sondern muss das Ergebnis gegen sich gelten lassen.

Beispiele zur organisatorischen Unterstützung:

Pflichtveranstaltung (z.B. Übung/Seminar/Tutorium), die in einem Semester in mehreren Gruppen zu verschiedenen Zeiten angeboten wird:

- Es sollte möglichst eine dieser Lehrveranstaltungen im Zeitfenster von 8 bis 16 Uhr angeboten werden.
- Studierenden mit Angehörigen, die tagsüber betreut werden, sollte ein gewisses Kontingent an Plätzen in Lehrveranstaltungen bevorzugt angeboten werden, die innerhalb des Zeitfensters von 8 bis 16 Uhr liegen (falls die Pflichtveranstaltung auch in diesem Zeitfenster angeboten wird).

Praktika: Teilzeitpraktika oder Stückelung eines Praktikums

Urlaubssemester:

Ein Urlaubssemester ist aus Gründen von Schwangerschaft, Mutterschutz, Kinderbetreuung und Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen möglich (**Beantragung beim Studierendenservice**, nur ganze Semester). Die Beurlaubung ist (analog zu Mutterschutz und Elternzeit von Beschäftigten) in der Schwangerschaft und danach für bis zu drei Jahre pro Kind möglich. Während einer Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz oder Kinderbetreuung ist die Ablegung von Prüfungen uneingeschränkt zulässig. Dies gilt nicht für eine Beurlaubung aufgrund der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, da in diesem Zeitraum ausschließlich Wiederholungsprüfungen abgelegt werden können.

- | | |
|------------------|--|
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none">-Zeit für Familienaufgaben und gleichzeitig Erhalt des Studierenden-Status und des Krankenversicherungsstatus-Das Urlaubssemester wird NICHT auf die Förderungshöchstdauer des BaföG angerechnet, da sich diese nach Fach- und nicht nach Hochschulsemestern richtet-Die Beantragung von ALG II ist möglich |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none">-Kein BaföG im Urlaubssemester-Keine Befreiung von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn während des Urlaubssemesters gearbeitet wird-Gegebenenfalls ein Semester Wartezeit bezüglich Veranstaltungen, die nur einmal pro Jahr angeboten werden-Eltern von Studierenden bekommen für ihre studierenden Kinder nur Kindergeld, wenn die Kinder sich während der Beurlaubung mit ihrer Ausbildung beschäftigen |

-Bei Beurlaubung der studierenden Mutter wegen Schwangerschaft bekommen deren Eltern für sie Kindergeld. Bei Beurlaubung studierender Eltern wegen Kinderbetreuung bekommen deren Eltern für diese KEIN Kindergeld

Teilzeitstudium: Gibt es an der CAU zurzeit noch nicht, wird aber in Kürze eingeführt. Auskunft gibt die Zentrale Studienberatung.

Informationen für Mitglieder der CAU die Angehörige pflegen: Eine Informationsseite im Internet gibt es noch nicht, ist aber derzeit im Aufbau. Informationen zum Thema erteilt das Familien-Servicebüro.

Kinderbetreuung an der Uni:

Das Studentenwerk betreibt insgesamt 5 Kindertagesstätten in Kiel, in denen vorrangig Kinder von Studierenden aufgenommen werden. Der Antrag auf diese Plätze befindet sich online auf der Homepage des Studentenwerks. Dort können ebenso Bilder der Einrichtungen angesehen werden. Die monatlichen Gebühren für einen Platz richten sich nach der Gebührensatzung der Stadt Kiel, wobei die Kosten bis auf 0€ nach der Sozialstaffel reduziert werden können. Hinzu kommen 28€ Essensgeld im Monat (kann nicht ermäßigt werden).

Kann ich im Ausnahmefall mein **Kind mit in die Vorlesung** nehmen? Ja, es gibt **keine** Regelung an der CAU, die die Mitnahme von Kindern in eine Lehrveranstaltung untersagt, solange die Kinder sich ruhig verhalten. Das gilt natürlich nicht für Veranstaltungen in Labor und Co.

Familienfreundliche Infrastruktur:

Wickeltische Zur Zeit befinden sich Wickeltische beispielsweise in der Mensa 1, in der Leibnizstraße 3 (im Graduiertenzentrum), sowie im Gebäude der wirtschaftswissenschaftlichen Bibliothek (Heinrich-Hecht Platz 9) und in der Olshausenstr. 75.

Mobile Spielkiste An der Hauptpforte der Universität steht eine mobile Spielkiste bereit, die von Beschäftigten ebenso wie Studierenden ausgeliehen werden kann. Weitere Informationen sowie die Benutzungsordnung befinden sich auf der Homepage des Familien-Service.

Eltern-Kind-Räume Es gibt einige Eltern-Kind-Räume an der CAU, die teilweise auch von Studierenden genutzt werden können. Informationen finden Sie auf der Homepage des Familien-Service unter der Rubrik „Kind und Campus“.

Mensa mit Kind/ern:

In den Kieler Mensen des Studentenwerks gibt es je eine **Spiel- und Essecke**.

Außerdem gibt es die Möglichkeit kostenloses Mittagessen für Kinder von Studierenden unter 6 Jahren zu beantragen (**Studi-Kinder Teller**).

§§ zum Nachlesen:

§ 52 Abs. 4 Hochschulgesetz („Grundnorm“ für den Ausgleich von familienbedingten Verzögerungen im Studium),

§ 40 Abs. 6 Hochschulgesetz (Prüfungen trotz Beurlaubung zulässig),

§ 20 Abs. 5 S. 2 Einschreibordnung (während der Beurlaubung ist der Ablauf von Prüfungsfristen gehemmt),

§ 11 Abs. 4 S. 5-7 Prüfungsverfahrensordnung (Fristverlängerung BA-/MA-Arbeit)

§ 20 PVO Prüfungsverfahrensordnung (Versäumnis und Rücktritt, Fristverlängerung)